

Pascal Furrer
Hausäcker 10
8048 Zürich

KR-Nr. 211/2015

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Unvereinbarkeit nationaler Mandate mit dem Amt des Regierungsrates

Antrag:

Art. I

Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV) vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

3Mit Annahme der Wahl in den Regierungsrat endet ein Mandat in der Bundesversammlung ohne weiteres.

Art. II

Diese Änderung der Kantonsverfassung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

Begründung:

Die geltende Kantonsverfassung hat aus der früheren die Bestimmung übernommen, dass höchstens zwei Mitglieder des Regierungsrates der Bundesversammlung, also dem National- oder dem Ständerat, angehören dürfen.

Es hat sich seither gezeigt, dass diese Bestimmung den tatsächlichen Erfordernissen des Amtes eines Regierungsrates und den Interessen des Kantons Zürich nicht mehr entspricht; die Aufgabe eines Mitglieds des Regierungsrates des Kantons Zürich stellt dermassen hohe Anforderung an die Präsenz und die Arbeitskraft, dass sie mit der Ausübung eines Mandates in der Bundesversammlung schon faktisch unvereinbar ist. Bei einer derartigen Doppelbelastung muss entweder das eine, oder das andere, oder gar beide Mandate leiden.

Deshalb ist die entsprechende Bestimmung aufzuheben und durch die Norm zu ersetzen, dass mit Annahme der Wahl in den Regierungsrat ein Mandat in der Bundesversammlung ohne weiteres endet.

Seit dem Inkrafttreten der Kantonsverfassung am 27. Februar 2005 hat jede Person, die als Mitglied des Zürcher Regierungsrates gewählt worden ist, und die vorher ein Mandat als Nationalrat innehatte, die Doppelbelastung aus freien Stücken aufgegeben. Dies betraf im Jahre 2003 Regine Aepli und im Jahre 2011 Mario Fehr.

In beiden Fällen jedoch traten diese Personen nach der Wahl in den Regierungsrat nicht zurück, sondern verblieben formell im Nationalrat bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode.

Diese Entscheidungen waren auf den Willen der Parteileitung der Sozialdemokratischen Partei zurückzuführen. Diese wollte damit verhindern, dass die von den Zürcher Stimmberechtigten dreieinhalb Jahre vorher als erstes Ersatzmitglied gewählte Person in den Nationalrat nachrückt.

Dasselbe undemokratische Spiel haben Parteifunktionäre der Sozialdemokratischen Partei auch nach der Wahl von Jacqueline Fehr in den Regierungsrat gespielt. Indem sie dieser die «Genehmigung» versagten, nach ihrer Wahl in den Regierungsrat zurückzutreten, verhinderten sie, dass die vom Volk 2011 zur ersten Ersatzkandidatin gewählte Julia Gerber Rüegg in den Nationalrat nachrücken und so im Herbst 2015 als Bisherige wieder kandidieren konnte.

Dabei ist festzustellen, dass in den Regierungsrat gewählte Bundesparlamentarier nach ihrer Wahl in die Regierung in Bern in erheblichem Umfang durch Absenzen auffallen.

Diese unwürdige Situation, die dazu geführt hat, dass machtgierige Parteifunktionäre von den Stimmberechtigten gewählte Ersatzleute daran hindern, ihr Mandat wahrzunehmen, wird durch die vorgeschlagene Änderung der Verfassung gewissermassen als Nebenwirkung beseitigt.

Mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung führt die Annahme der Wahl in den Regierungsrat ohne weiteres zur Beendigung des nationalen Mandates. Damit hat der Regierungsrat unmittelbar daran anschliessend die Möglichkeit, die gewählten Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses nach einander anzufragen, ob sie bereit seien, den frei gewordenen Platz einzunehmen und die erste, welche diese Frage bejaht, für gewählt zu erklären. Es bedarf damit keiner Rücktrittserklärung der in den Regierungsrat gewählten Person mehr, und den Parteibürokratien ist eine die demokratischen Ergebnisse der Wahl verfälschende Einflussnahme nicht mehr möglich.

Zürich, 10. August 2015

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Furrer